

TITLE: QUALITÄTSSICHERUNGSRICHTLINIEN

EINLEITUNG

Sehr geehrter Lieferant,

stets steigende Kundenerwartungen, globaler Wettbewerb und Kostendruck erfordern die ständige Verbesserung aller Produkte und Dienstleistungen, sowie aller Prozesse und Unternehmensabläufe.

Kundenzufriedenheit durch Qualität und Zuverlässigkeit in allen Aspekten, hohe Innovationskraft und globale Ausrichtung sind entscheidende Erfolgsfaktoren für Semsysco als Zulieferer komplexer Anlagen für die internationale Halbleiterindustrie.

Die für unsere Produkte verwendeten Materialien und Komponenten beziehen wir weltweit von unseren Lieferanten. Die Leistungsfähigkeit unserer Partner trägt dabei entscheidend zum gemeinsamen Geschäftserfolg bei.

Dabei ist die „Null-Fehler-Strategie“ eine zwingende Voraussetzung, die nur durch gemeinsame Anstrengungen von Semsysco und seiner Lieferanten erreicht und abgesichert werden kann.

Fehlervermeidung anstelle von Fehlerentdeckung und ständige Verbesserungen in der gesamten Prozesskette sind unabdingbare Forderungen, die wir mit aktiver Hilfe unserer Lieferanten erfüllen müssen und wollen. Die weitere Standardisierung in der gemeinsamen Lieferkette wird auch zukünftig weiter steigen müssen, sodass wir damit weltweit operieren und unseren Markt- und Technologievorsprung festigen und weiter ausbauen können.

SEMSYSCO setzt voraus, dass die beschriebenen Anforderungen dieser Richtlinien zur Qualitätssicherung bekannt sind, Sie als Lieferant diese anerkennen, uneingeschränkt berücksichtigen, einhalten und auch für die Umsetzung in Ihrer Lieferkette sorgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dominik Reiter

Mgr. Quality

INHALT

Allgemeine Anforderungen

1. Geltungsbereich
2. Qualitätsverantwortung
3. Qualitätsziele
4. Managementsysteme
5. Audits
6. Lieferantenbewertung
7. Personal
8. Kundenspezifische Anforderungen
9. Notfallplan
10. Mängelrüge
11. Reklamationsablauf
12. Aufbewahrungsfristen

Projektanforderungen

13. Herstellbarkeitsbewertung
14. Kommunikation
15. Erstellung Projektplanung
16. Prüfplanung
17. Prüf- und Messmittel
18. Status Zukaufteile
19. Verpackungen
20. Produkt- oder Prozessänderungen
21. Sonderfreigaben

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Geltungsbereich

Die QS-Richtlinien gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Kaufvertrags mit dem Lieferanten.

Regionale oder projektspezifische Richtlinien mit Lieferanten können, abhängig von Produkt- oder Marktanforderungen, diese generellen Anforderungen konkretisieren oder ergänzen und gegenüber diesen, Vorrang haben.

2. Qualitätsverantwortung

Die Verantwortung für Planung und Realisierung aller Tätigkeiten zu Erfüllung der SEMSYSCO-Forderungen liegt ausschließlich beim Lieferanten. Er ist für die Qualität des von ihm hergestellten und gelieferten Produktes oder Materials, einschließlich der Leistungen und Lieferungen von Unterauftragnehmern, voll verantwortlich.

Mit der Bekanntgabe dieser QS-Richtlinien, sind SEMSYSCO-Qualitätsbeauftragte berechtigt, die zur Qualitätsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen mit dem Lieferanten zu vereinbaren und die Erfüllung der Richtlinie fortlaufend zu prüfen.

3. Qualitätsziele

Der Lieferant verpflichtet sich zur Entwicklung und konsequenten Umsetzung der „Null-Fehler-Strategie“ und er realisiert alle erforderlichen Maßnahmen, um dieses Qualitätsziel zu erreichen.

4. Managementsysteme

Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß der ISO 9001 wird für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit SEMSYSCO angestrebt.

Ebenso sollten langfristig ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001), ein Energiemanagementsystem (ISO 50001) und ein System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (ISO 45001) eingerichtet werden.

Die Wirksamkeit des QM-Systems muss mindestens durch folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Kontinuierliche und nachweisbare Verbesserung der Prozesse, Verfahren und Produkte
- Verbesserung der Produktqualität
- Verbesserung der Lieferlogistik
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Verbesserung der Kommunikation
- Wirksames Projektmanagement

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist SEMSYSCO mindestens drei Monate vor dem Ablauftermin mitzuteilen. Die Information über die Aberkennung eines Zertifikates ist unaufgefordert an SEMSYSCO zu übermitteln.

5. Audits

Wenn von SEMSYSCO gefordert und mit dem Lieferanten vorab abgesprochen, darf SEMSYSCO in vollem Umfang betroffene Produkte, Prozesse und Teile des betroffenen QM-Managementsystems auditieren. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung zu vereinbaren. Im Interesse der gegenseitigen Zusammenarbeit wird der Lieferant vorab informiert, betroffene Personen, insbesondere Ansprechpersonen bestimmt und sämtliche auditrelevante Informationen, die für die Organisation des Audits benötigt werden, ausgetauscht.

Anlässlich eines Audits ist der Lieferant verpflichtet, SEMSYSCO in nachstehend angeführte Bereiche Einblick zu gewähren:

- Alle betroffenen Herstellungsprozesse
- Alle betroffenen und einflussnehmenden Prozesse
- Alle qualitätssichernden Maßnahmen
- Alle betroffenen Organisationseinheiten
- Alle im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems vorgenommenen Dokumentationen

6. Lieferantenbewertung

SEMSYSCO bewertet mindestens einmal jährlich die Leistung der Lieferanten und überwacht die Prozessgüte mittels Audits.

Bewertungskriterien:

- Termintreue
- Mengentreue
- Anzahl Reklamationen
- PPM
- Preisgestaltung
- Kundenservice
- QMS Status
- Auditergebnisse

Einstufung:

- A - Lieferant ... bevorzugter Lieferant
- B - Lieferant ... Maßnahmen zur Verbesserung der Lieferleistung notwendig
- C - Lieferant ... gesperrt für Neuaufträge; Maßnahmen zur Verbesserung der Lieferleistung notwendig

Im Falle einer „C-Einstufung“ behält sich SEMSYSCO vor, Sondermaßnahmen in Abstimmung mit dem Lieferanten zu ergreifen. Diese können eine 100% Prüfung beim Lieferanten, Prüfungen durch externe Unternehmen auf Kosten des Lieferanten, Sperrung des Lieferanten für Neuaufträge bis zur Beendigung der Lieferbeziehung zu SEMSYSCO sein.

7. Personal

Alle Mitarbeiter (inklusive befristet eingestellte Mitarbeiter) mit Einfluss auf die Produktkonformität und Kundenzufriedenheit müssen gemäß ihrem Verantwortungsbereich die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten besitzen. Für Mitarbeiter mit Einfluss auf die Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, muss der Lieferant die erforderlichen Qualifizierungsnachweise oder die entsprechenden Nachweise zur Ausbildung am Arbeitsplatz verfügbar haben.

Mitarbeitern mit Qualitätsverantwortung müssen die Folgen von Fehlern (Auswirkung auf SEMSYSCO und seinen Kunden) kennen.

8. Kundenspezifische Anforderungen

Mit jedem angenommenen Auftrag muss der Lieferant die kundenspezifischen Forderungen des jeweiligen SEMSYSCO-Kunden, für welchen das gelieferte Material oder Teil benötigt wird, umsetzen. Es gilt jeweils die aktuell gültige Version des Kundenregelwerks.

Anzuwendende kundenspezifischen Forderungen werden, wenn nicht in den technischen Spezifikationen angeführt, bei der Auftragsvergabe kommuniziert.

9. Notfallplan

Der Lieferant muss Notfallpläne erstellen, um die Versorgung auch im Falle eines der folgenden Ereignisse aufrechtzuerhalten:

- Ausfall von wesentlichen Produktionseinrichtungen
- Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen
- Wiederkehrende Naturkatastrophen
- Feuer
- Unterbrechung der Versorgungssysteme
- Arbeitskräftemangel
- Fehlende Verpackung
- Störungen der Infrastruktur (Transportwege)

10. Mängelrüge

Die Frist für die Anzeige von Mängeln (Mängelrüge) wird zwischen den Vertragspartnern auf 14 Tage nach Erhalt der Ware festgelegt. Sollte dies aufgrund von unvorhersehbaren Umständen in der angegebenen Zeit nicht möglich sein, wird die Qualitätskontrolle unter der Setzung einer angemessenen Nachfrist durchgeführt. Gewährleistungsansprüche bezüglich nicht erkennbarer und/oder versteckter Mängel bleiben auf jedem Fall darüber hinaus bestehen.

11. Reklamationsablauf

Der Lieferant verfügt über qualifiziertes Personal mit der Fähigkeit schnell und kontinuierlich unter Anwendung von faktenbezogenen Daten Problemlösungsmethoden anzuwenden.

Nach Erhalt einer Reklamation durch SEMSYSCO sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und in strukturierter Form zeitnah einzureichen.

Falls von SEMSYSCO gefordert, muss ein 8D-Bericht vorgelegt werden.

Der 8D-Bericht wird von SEMSYSCO zur Verfügung gestellt, der auch vom Lieferanten zu verwenden ist, sofern keine andere Richtlinie vorliegt.

Folgende Fristen sind bei einem 8D-Bericht einzuhalten:

- Sofortmaßnahmen (3D-Bericht) sind, spätestens innerhalb eines Arbeitstages formlos an SEMSYSCO zu berichten.
- Ein vorläufiger 4D-Bericht ist, innerhalb von zwei Arbeitstagen an SEMSYSCO zu übergeben.
- Ein aktualisierter 8D-Bericht mit Benennung der langfristigen Korrekturmaßnahmen, ist innerhalb von zehn Arbeitstagen an SEMSYSCO zu übermitteln. Für den Fall, dass die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen länger als ein Monat dauert, wird ein Fortschrittsbericht, in Form eines aktualisierten 8D-Berichts, fällig.
- Ein abgeschlossener 8D-Bericht wird nach der Wirksamkeitsbestätigung der Korrekturmaßnahmen übermittelt.

Die Wahl der zu implementierenden Maßnahmen ist dem Lieferanten überlassen, jedoch gilt, dass personenbezogene Maßnahmen in Form von Unterweisungen, Trainings und Schulungen nicht akzeptiert werden, sofern keine andere Richtlinie vorliegt. Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen sind grundsätzlich auf Produkt-, Prozess-, oder Systemebene zu implementieren.

Die Reklamation gilt erst als abgeschlossen, wenn SEMSYSCO die Rückmeldung beziehungsweise den 8D-Bericht des Lieferanten akzeptiert und die Reklamation abschließt.

Im Falle einer berechtigten Reklamation, behält sich SEMSYSCO vor, ungeachtet etwaiger entstandener Fehlerkosten/ Mehraufwände, eine Reklamationspauschale in der Höhe von 250,00€ einzufordern.

12. Aufbewahrungsfristen

Für Dokumente und Aufzeichnungen sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen, die sich an den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften orientieren.

SEMSYSCO fordert eine Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren für alle prozess- und qualitätsrelevanten Vorgabe- und Nachweisdokumenten, vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen.

PROJEKTANFORDERUNGEN

13. Herstellbarkeitsbewertung

Der Lieferant führt Herstellbarkeitsbewertungen als wesentlichen Teil seiner Qualitätsvorausplanung durch und bewertet durch Einbringung seines Know Hows gemeinsam mit der Konstruktion, Produktion und Unterlieferanten, und ggf. mit der Unterstützung seitens SEMSYSCO, die Herstellbarkeit des angefragten Produktes und die Erfüllbarkeit der Spezifikation. Diese Analyse beinhaltet auch die nicht-produktspezifischen, wirtschaftlichen und prozessfähigen Herstellbarkeiten (Gesetze, Verfahren, Werkstoffe, Toleranzen, Teile und Merkmale).

14. Kommunikation

Der Lieferant stellt qualifiziertes Personal bereit zur technischen Unterstützung im Rahmen von Gesprächen bei Kunden, im eigenen Haus oder bei SEMSYSCO.

15. Erstellung Projektplanung

Der Lieferant führt, falls gefordert, eine Projektplanung durch, welche auf Basis der von SEMSYSCO kommunizierten Termine, einen termin- und qualitätsgerechten Ablauf gewährleistet. Der Projektplan muss SEMSYSCO auf Anfrage vorgelegt werden.

Terminabweichungen sind dem jeweiligen SEMSYSCO Projektmanager, Supplier Engineer oder Einkäufer umgehend mitzuteilen.

16. Prüfplanung

Der Lieferant muss ausgehend von den Produktspezifikationen einen geeigneten Prüfplan, aus dem alle zu prüfenden Merkmale mit den zugehörigen Prüfmitteln und Parametern hervorgehen, erstellen.

Stichprobenprüfungen sind nach erfolgter Abstimmung mit SEMSYSCO zulässig.

Zu prüfende Merkmale bzw. „check dimensions“ sind in den SEMSYSCO Zeichnungen zu finden und wie folgt gekennzeichnet:



Prüfprotokolle für „check dimensions“ müssen mindestens folgende Information enthalten:

- Artikelname
- Artikelnr.
- Seriennr. (falls vorhanden)
- Anzahl der gemessenen/ geprüften Bauteile
- Check dimension Nr. / XX
- Verwendetes Prüfmittel/ Prüfhilfsmittel
- Angabe der Toleranz/ Parameter, gemäß Spezifikation
- Gemessenes Maß/ Ergebnis der Prüfung
- Datum der Prüfung
- Bestätigung des Prüfers

Die Prüfprotokolle der durchgeführten Prüfungen von „Check dimensions“, müssen unaufgefordert den Lieferungen bzw. den Lieferpapieren beigelegt werden.

Bei der Planung ist neben dem Aufwand für die Durchführung von Prüftätigkeiten auch die Schulung des Prüfpersonals zu berücksichtigen.

17. Prüf- und Messmittel

Sämtliche vom Lieferanten verwendete Prüf- und Messmittel müssen nachweislich kalibriert, verifiziert oder beides sein.

Die Kalibrierung ist gegen nationale oder internationale Normale durchzuführen und kann von externen Organisationen (Prüf- und Kalibrierstellen) oder auch in Eigenverantwortung mit entsprechenden Mitteln und Kompetenzen durchgeführt werden. Entsprechende Dokumente sind als Nachweis auf Anfrage an SEMSYSCO zu übermitteln.

Die von SEMSYSCO bereitgestellten Prüflehren sind Eigentum von SEMSYSCO und dürfen nicht verändert oder beschädigt werden.

Wenn Prüflehren bei der Messung von „check dimensions“ verwendet werden, sind diese auf dem jeweiligen Protokoll als verwendetes Messmittel anzugeben.

Sollte die zur Verfügung gestellte Prüflehre beschädigt sein und für den Messzweck nicht mehr geeignet sein oder als unbrauchbar deklariert werden (z.B. durch Änderungen der Spezifikationen), hat der Lieferant dies an SEMSYSCO zu melden.

Die Messmittel müssen für den Zweck und Genauigkeitsgrad der Überwachungs- und Messtätigkeit geeignet sein. Messmittel müssen entsprechend ihrem Status (Verwendbarkeit) gekennzeichnet und gegen Veränderungen und Beschädigungen geschützt werden.

18. Status Zukaufteile

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser QSV entlang der Lieferkette analog umgesetzt werden. Alle weiteren kundenspezifischen, gesetzlichen und behördlichen Merkmale müssen ebenfalls weitergegeben werden.

Eine Liste der Unterauftragnehmer ist auf Anforderung vorzulegen.

Der Einsatz von qualitätsfähigen Unterauftragnehmern muss gewährleistet sein. Bei Nichterfüllung der Anforderungen sind Entwicklungsprogramme festzulegen.

19. Verpackungen

Der Lieferant verpflichtet sich auf Aufforderung seitens SEMSYSCO zur kostenlosen Rücknahme von gewerblichen Verpackungsmaterialien gemäß der EU- Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Dies betrifft insbesondere Holz- und Kunststoffpaletten sowie Transportkisten aus Holz, Metall und Kunststoff. Der zeitgerechte Abtransport hat in gegenseitiger Abstimmung zu erfolgen.

20. Produkt- oder Prozessänderungen

Produkt- oder Prozessänderungen sind freigabepflichtig und müssen SEMSYSCO angezeigt werden.

21. Sonderfreigaben

Bei Abweichungen von der Spezifikation ist grundsätzlich vor Auslieferung eine schriftliche Sonderfreigabe seitens SEMSYSCO einzuholen. Ohne schriftliche Sonderfreigabe darf nicht geliefert werden.

Alle Lieferungen, die auf Basis einer Sonderfreigabe erfolgen, müssen zusätzlich Kennzeichnungen an allen Ladungsträgern aufweisen.